

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung (MuM) an der Universität Hildesheim, Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim am 06.05.2020 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medientext und Medienübersetzung (MuM) beschlossen.

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum Master of Arts (M.A.) in Medientext und Medienübersetzung (MuM) bildet einen erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Übersetzung und Erstellung von Medientexten. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis sowie auf die Regelstudienzeit. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in eine wissenschaftliche Tätigkeit oder in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und in der Berufspraxis umzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). Darüber stellt die Universität eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum Master of Arts vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Das Angebot des Studiums gliedert sich in zwölf Module (vgl. Studienordnung).
- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die Prüfung abweichend von Satz 1 als unternommen. Die Wiederholung von im Rahmen des Freiversuchs bestandenen

Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein Freiversuch zur Notenverbesserung ausdrücklich in Anlage 3 vorgesehen ist; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

(6) Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung als Teil der Prüfungsordnung.

§ 4

Ständige Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereiches eine Ständige Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, die die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe, das im Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung eingeschrieben ist. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden, der stellvertretende Vorsitz von einer oder einem Lehrenden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Die Ständige Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie beauftragt das Prüfungsamt mit der Führung der Prüfungsakten. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Ständige Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ständige Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Lehrperson, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Ständige Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Ständige Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Ständigen Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Ständigen Prüfungskommission laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen der Ständigen Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ständigen Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Die Ständige Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie sonstige in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen. Stellt die Ständige Prüfungskommission für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann sie zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling rechtzeitig nach der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätzen 2-4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ständige Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden gelten § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Ständige Prüfungskommission zuständig. ²Die Kommission trifft ihre Entscheidung ggf. nach Rücksprache mit der oder dem Anrechnungsbeauftragten des jeweiligen Faches bzw. Studiengangs.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. ²Kann die Ständige

Prüfungskommission den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) ¹Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet. ²Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs. 4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt und können demnach nicht noch einmal auf das Studium angerechnet werden. Im Berufsleben erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) ¹Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(6) ¹Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. ²Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. ³Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. ⁴Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. ⁵Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. ³Sollte eine solche nicht vorgelegt werden können, wie z. B. bei Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen wie Diplom- oder Magisterstudiengängen, sind andere Unterlagen beizubringen, die geeignet sind, den zur Anrechnung vorgelegten Leistungsnachweis inhaltlich und im Hinblick auf die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu beurteilen.

(8) ¹Sofern ein Auslandsaufenthalt verpflichtender Bestandteil des Studiengangs ist, kann die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. ²Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. ³Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. ⁴Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren, um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren. ⁵Ist ein Auslandsaufenthalt nicht verpflichtender Bestandteil des Studiengangs, kann die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen bereits vor Antritt des Auslandsaufenthalts ebenfalls im Rahmen eines Learning Agreements geklärt werden.

§ 7

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

Zu studienbegleitenden Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung ist zugelassen, wer im Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung eingeschrieben ist und nicht die Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung oder einer entsprechenden Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Alle Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden) erbracht werden. Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Universität Hildesheim immatrikuliert sein.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungsleistungen) und der Masterarbeit nach § 22. Ein Modul umfasst Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Modulprüfungsleistungen beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen können als Modulprüfungen abgenommen werden oder sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul erfüllt sind und alle für das Bestehen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 4 benötigen (z. B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde. Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeit sind zulässig, sofern sich einzelne Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und bewerten lassen. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsformen vorgesehen, so wird den Studierenden jeweils rechtzeitig zum Beginn des Semesters bekannt gegeben, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist.

Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- a. Klausuren (Abs. 3)
- b. mündliche Prüfungen (Abs. 4)
- c. Hausarbeiten (Abs. 5)
- d. Präsentationen (Abs. 6)
- e. praktische Übungen (Abs. 7)
- f. Projektarbeiten (Abs. 8)
- g. Portfolio (Abs. 9)
- h. Kommentierte Übersetzung (Abs. 10)
- i. Thesenpapier (Abs. 11)
- j. Bericht über Teilnahme an einem Forschungsprojekt (Abs. 12)
- k. Kommentierte Bibliographie (Abs. 13)
- l. Konzeptpapier für Tagung oder Workshop (Abs. 14)
- m. Poster (Abs. 15)
- n. aus den Punkten a bis m zusammengesetzte Prüfungsleistung.

(3) In einer Klausur soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich spezifisches Wissen in einem Fachgebiet angeeignet hat und/oder in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein fachliches Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung

bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Studierenden durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(6) Durch eine Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er ein Thema aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung selbstständig aufbereiten und in einer wissenschaftlichen Präsentation darlegen kann.

(7) Durch laufende Bewertung prüft die Lehrkraft einzelne Leistungen der Studierenden in praktischen Übungen dergestalt, dass das Resultat des Lernprozesses individuell bewertbar ist.

(8) Eine Projektarbeit kann eine wissenschaftlich basierte experimentelle, darstellende und/oder anwendungsorientierte Leistung sein.

(9) Ein Portfolio ist eine Sammlung von Dokumenten, die von den Studierenden erstellt, bearbeitet, übersetzt oder gestaltet werden, sodass Lernprozesse und -resultate kenntlich werden.

(10) Eine kommentierte Übersetzung ist eine selbstständig angefertigte Übersetzung eines Medientextes einschließlich einer Reflexion der spezifischen übersetzerischen Schwierigkeiten.

(11) Ein Thesenpapier enthält mindestens 3 Thesen zu einem vorgegebenen Thema, die mit Verweis auf einschlägige Fachliteratur argumentativ behandelt werden.

(12) Ein Bericht über die Beteiligung an einem Forschungsprojekt reflektiert den eigenen konzeptionellen und/ oder organisatorischen Beitrag sowie die im Rahmen der Tätigkeiten gesammelten Erfahrungen.

(13) Eine kommentierte Bibliographie enthält eine Liste einschlägiger Fachliteratur zu einem mit dem oder der Lehrenden abgesprochenen Thema. Die Bibliographie wird ergänzt durch kurze Abstracts und eine Bewertung der Bedeutung der jeweiligen Publikation für das Thema.

(14) Mit der Entwicklung eines Konzeptpapiers für eine Tagung oder einen Workshop wird eine Idee für eine kleine wissenschaftliche Tagung und/oder geeignete Sektionen entworfen und ausgearbeitet (Abstract, Fragestellungen, möglicher zeitlicher Ablauf).

(15) Ein Poster ist eine strukturierte Darstellung wichtiger Gesichtspunkte zu einem Teilthema unter Berücksichtigung von grafischen und weiteren Möglichkeiten der Visualisierung.

(16) Zum Erwerb von Leistungspunkten ist die Erbringung von Studienleistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Ein Leistungspunkt entspricht einem Workload (Arbeitsbelastung) von 30 Stunden. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt neben der regelmäßigen Anwesenheit grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Eine regelmäßige aktive Teilnahme liegt in der Regel nicht vor, wenn der oder die Studierende mehr als 20 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit nicht anwesend gewesen ist. Ein eigener Beitrag liegt nur dann vor, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltung zurechenbare eigene Beiträge geleistet werden, dokumentiert in Form individuell zurechenbarer Studienleistungen (Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä.) nach Ermessen der Lehrenden.

(17) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Kandidatin oder Kandidat und Prüfende können sich jedoch mit Zustimmung der Ständigen Prüfungskommission auf eine andere Sprache einigen. Prüfungen im Bereich der Fremdsprachen, des Übersetzens oder des Dolmetschens können nach Vorgabe der oder des Prüfenden in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt werden.

(18) Studienbegleitende Prüfungen finden nach Maßgabe des Lehrangebots statt. Die Fächer legen die Termine für die studienbegleitenden Prüfungen fest und geben diese den

Studierenden in geeigneter Form bekannt. Die Ständige Prüfungskommission achtet darauf, dass die Prüfungstermine den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Studierenden können sich bei Problemen hinsichtlich der Festlegung von Prüfungsterminen direkt an die Ständige Prüfungskommission wenden.

(19) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung der Ständigen Prüfungskommission über das Prüfungsamt, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Moduls und ggf. der Teilprüfungsleistung
2. den Namen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden
3. die Art der Prüfung (gem. Abs. 2 Buchstabe a.-h. / Modul- oder Teilmodulprüfung)
4. Datum der Prüfungsleistung bzw. Abgabedatum
5. die Benotung gemäß § 10
6. die der Studieneinheit zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte

(20) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Ständige Prüfungskommission die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(21) Die Ständige Prüfungskommission legt zu Beginn jedes Semesters die Aus- und Abgabezeitpunkte für die Abschlussarbeit fest. Die Ständige Prüfungskommission informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sie kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

(22) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch die Ständige Prüfungskommission zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0, „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Ständigen Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen auf Verlangen der Ständigen Prüfungskommission ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, kann entschieden werden, dass die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt. Als Plagiat im Sinne dieser Ordnung gilt auch das erneute Einreichen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung sowie das Einreichen von Teilen einer bereits eingereichten Prüfungsleistung im gleichen oder in einem anderen Studiengang. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“

(5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidung über das Nichtbestehen trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt. Die Ständige Prüfungskommission kann eine weitere Anhörung der oder des zu Prüfenden durchführen und die Entscheidung der oder des Lehrenden über das Nichtbestehen ändern. Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Ständige Prüfungskommission kann entscheiden, dass die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. In der Regel ist dies der Fall bei

- a) wiederholten Täuschungen über Prüfungsleistungen oder bei
- b) der Täuschung über Prüfungsleistungen in der Masterarbeit.

Vor einer Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ist die oder der zu Prüfende durch die Ständige Prüfungskommission anzuhören.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 =	sehr gut =	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 =	gut =	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 =	befriedigend =	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 =	ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 =	nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note

der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Modulnoten ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der für die Vergabe der Leistungspunkte notwendigen Prüfungsleistungen. Soweit den Prüfungsleistungen nach dem Modulhandbuch Leistungspunkte zugeordnet sind, sind die einzelnen Prüfungsleistungen vor Berechnung der Modulnote mit den jeweiligen Leistungspunkten zu gewichten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Note für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 3a ergänzt. Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Alle Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben oder einem vergleichbaren Studiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, die einer Prüfungsleistung im Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung an der Universität Hildesheim im Wesentlichen entspricht, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) § 3 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 12

Urkunde, Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt werden (Anlage 2). Es enthält:

- das Thema und die Note der Masterarbeit,

- die Gesamtnote der Masterprüfung und
- die Angabe über die Häufigkeitsverteilung der Gesamtnoten der dem Studienjahr der Ausstellung des Zeugnisses vorangegangenen zwei Studienjahre gemäß § 10 Abs. 6.
- Angabe über die im Studium belegten Arbeitssprachen (Französisch, Englisch, und/oder Spanisch)

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Master-Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses auszustellen. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Prüfungskommission und der zuständigen Dekanin beziehungsweise dem zuständigen Dekan unterzeichnet.

(3) ¹Mit erfolgreicher Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Diploma Supplement“ ausgestellt (Anlage 4). ²Das „Diploma Supplement“ beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums.

(4) ¹Mit Beendigung des Studiums wird vom Prüfungsamt ein „Transcript of Records“ (Anlage 5) ausgestellt. ²Das „Transcript of Records“ enthält eine Auflistung der Titel der erfolgreich abgeschlossenen Module, der zugehörigen Teilmodule sowie der besuchten Lehrveranstaltungen der in diesen Modulen erworbenen Leistungspunkte und Noten. ³Bei Beendigung des Studiums in einem Studiengang an der Universität Hildesheim ohne Abschluss enthält es auch Angaben über nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen. ⁴Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 ausgestellt werden. ⁵Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. ⁶Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁷Bei der Notenberechnung gelten die Regelungen des § 10.

(5) ¹Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. ²Diese Bescheinigung enthält:

- eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten;
- bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche;
- die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen.

³Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende können über die für den Studiengang vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, sofern hierfür nicht besondere Zulassungsbeschränkungen gelten. Diese zusätzlichen Leistungen können – auf Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt – im Transcript of Records aufgeführt werden.

(2) Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Schutzbestimmungen

(1) ¹Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Die Entscheidung trifft die Ständige Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) ¹Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers nachzuweisen.

(4) ¹Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet ist. ²Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften der Absätze 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) ¹Die Mutterschutzfristen sind, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, zu berücksichtigen. ²Die werdende Mutter hat die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizubringen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit. ⁴Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. ⁵Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) ¹Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Ständigen Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Die Ständige Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. ⁴Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. ⁵Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. ⁶Für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) ¹Für Studierende, die eine pflegebedürftige nahe Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. ²Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) ¹Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. ²Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 15 Einstufungsprüfung

(1) Ergänzend zu § 6 kann mittels einer Einstufungsprüfung festgestellt werden, ob praktische Leistungen in dem Studiengang förderlichen Tätigkeitsfeldern mit Leistungen im Studium gleichwertig sind. Solche Feststellungen sind bis zum Umfang von 60 Leistungspunkten möglich, was einer Reduzierung der Regelstudienzeit um zwei Semester entspricht. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist nur bezogen auf vollständige Module möglich. Dabei werden abweichend von § 8 Abs. 1 und § 10 keine Noten vergeben.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Berechtigung zum Studium in diesem Studiengang nachweist und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diesem Studium förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vergangenen Jahren eingeschrieben war oder wer bereits eine Einstufungsprüfung oder eine einschlägige Masterprüfung, Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine ähnliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder dazu endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Bildungsganges und der beruflichen Tätigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. Nachweise zu Abs. 2 und eine Erklärung zu Abs. 3,

3. Eine Erklärung über die beantragte Höhe der anzuerkennenden Leistungspunkte und der entsprechend zu verkürzenden Regelstudienzeit,

4. Nachweise, dass die Bewerberin oder der Bewerber über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die im Rahmen der entsprechenden Module erworben werden können.

(5) Die Ständige Prüfungskommission entscheidet über den Antrag auf Zulassung. Die Entscheidung beinhaltet die Feststellung, für welche Studienleistungen eine Feststellung der Gleichwertigkeit durch eine Einstufungsprüfung erfolgen kann. Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. In Zweifelsfällen beauftragt die Ständige Prüfungskommission zwei seiner Mitglieder, ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber zu führen, um zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung erfüllt sind.

(6) Mit der Zulassung setzt die Ständige Prüfungskommission den Prüfungstermin sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Sie richten sich in Form, Inhalt, Anforderung und Benotung nach den im Rahmen des Studiums bezogen auf die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen. Die Ständige Prüfungskommission ernennt eine Prüfungskommission, der zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen, die in der angewählten Fachrichtung lehren.

(7) Die Kommission erstellt über das Ergebnis der Prüfung ein Protokoll. Aus diesem geht hervor, welche Prüfungsleistungen bestanden wurden und wie viele Leistungspunkte in welchen Modulen als erbracht gelten können.

(8) Die Ständige Prüfungskommission fasst über das Ergebnis der Einstufungsprüfung einen Beschluss und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte mitteilt und darüber informiert, welche Leistungspunkte bis zum erfolgreichen Studienabschluss noch zu erbringen sind.

(9) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung, insbesondere zur Wiederholung der Prüfung, entsprechend

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Ständige Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Ständigen Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde (s. Anlage 1) einzuziehen, wenn die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Geprüften wird auf Antrag beim Prüfungsamt bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden gewährt. ²Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Bei studienbegleitenden Prüfungen kann die oder der Geprüfte in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsleistung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Ständigen Prüfungskommission

(1) Die Ständige Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. ²Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Masterarbeit) im Rahmen dieser Prüfungsordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch bei der Ständigen Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Ständige Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Ständige Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Stellungnahme zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Ständige Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß nach Absatz 3 Nr. a) – e) dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, oder die mündliche Prüfung wird von diesen wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen. ³Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

Zweiter Teil Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit (§ 22) und
2. studienbegleitenden Leistungen gemäß § 24.

§ 21 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich bei der Ständigen Prüfungskommission innerhalb des von der Ständigen Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die von der Ständigen Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch einen Fristablauf eintretenden oder eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite Teil dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Medientext und Medienübersetzung eingeschrieben ist und die folgenden in Anlage 3 festgelegten Module erbracht hat: Module 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sowie eines der beiden Wahlpflichtmodule 7 und 8 nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind,

(4) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die Ständige Prüfungskommission. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Masterprüfung oder die Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang mit im Wesentlichen denselben Studienkomponenten bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Abgabetermins für die Masterarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Durch die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Masterarbeit erwirbt der Studierende gemäß § 24 Absatz 1 zwanzig (20) Leistungspunkte.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt die Ständige Prüfungskommission dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz der Ständigen Prüfungskommission; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden kann die Betreuung auf die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden übertragen werden.

(4) Die Masterarbeit wird in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Mindestens einer der beiden Prüfenden muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer sein.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann die Ständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling an Eides statt schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Anlage 7).

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus ist die Arbeit in digitaler Form auf einem Datenträger (CD, DVD, Speicherstick) im PDF-, Word- oder RTF-Format abzugeben.

(8) Die Masterarbeit soll in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden getrennt gemäß § 10 Abs. 2 bewertet sein. Die Note der Masterarbeit errechnet sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Weichen die Noten der Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, gibt die oder der Vorsitzende der Ständigen Prüfungskommission die Arbeit zunächst zur Beratung an die Prüfenden zurück. Weichen nach dieser Beratung die Bewertungen weiterhin um mehr als 1,0 voneinander ab, entscheidet die Ständige Prüfungskommission über die endgültige Bewertung. Sie kann dazu weitere Gutachten einholen. Bei ihrer Entscheidung darf die Ständige Prüfungskommission den Rahmen, der durch die Noten der Erst- und Zweitprüfenden gegeben ist, nicht verlassen. Abweichend von Satz 1 kann bei übereinstimmender Bewertung durch beide Prüfenden ein gemeinsames Gutachten erstellt werden.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 22 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- a) 90 Leistungspunkte aus den Modulen 1 bis 10,
- b) 10 Leistungspunkte aus dem Modul 11 (Praktikum), und
- c) 20 Leistungspunkte aus der Masterarbeit

nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten. § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 25

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18.01.2016 (Verkündungsblatt Heft 115 Nr.01/2016), geändert mit Verkündungsblatt Heft 125 Nr. 04/2017 vom 13.04.2017 unter Beachtung der Regelung des Absatzes 2 außer Kraft.

2) Leistungen, die im bisherigen Modul 9 erbracht wurden, werden für das neue Modul 9 anerkannt.

Anlage 1: Urkunde



Urkunde

Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang „Medientext und Medienübersetzung“

den Hochschulgrad

Master of Arts

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekan(in) des Fachbereichs 3

.....
Vorsitzende(r) der Ständigen Prüfungskommission

*) Zutreffendes auswählen

Anlage 2: Zeugnis



Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herr*)
geboren am in
hat am die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang „Medientext und Medienübersetzung“ bestanden.

Belegte Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch *)

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Masterarbeit:

Note** der Masterarbeit: [ausgeschrieben] (#,#)

Siegel Hildesheim, den

.....

Vorsitzende/Vorsitzender*)

der Ständigen Prüfungskommission

Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

*) Zutreffendes auswählen

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3

Liste der Module des Master-Studiengangs Medientext und Medienübersetzung mit Leistungspunkten

Es bedeuten

LP = Leistungspunkte (ECTS)

V = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

Module sind durch einfache Zahlen, Teilmodule durch zweigliedrige Zahlen nummeriert.

Die Module 7, 8 und 9 sind Wahlpflichtmodule; davon sind zwei zu wählen. Alle anderen Module sind Pflichtmodule.

Modul Teilmodul	LP Teilmodul	LP Modul
1 Medienwissenschaftliche Grundlagen		8
1-1 V Kulturgeschichte der Medien und Medieninstitutionen	4	
1-2 S Medien und Medienprodukte in verschiedenen Kulturräumen	4	
2 Sprache in den Medien		12
2-1 V Medienlinguistische Grundlagen	4	
2-2 S Sprache und kommunikative Strategien in den Massenmedien	5	
2-3 Ü Schreibwerkstatt – Texten für die Medien	3	
3 Gesprochene Sprache und Übersetzen		13
3-1 Ü Varietäten gesprochener Sprache	3	
3-2 Ü Übersetzen gesprochener Sprache und Dialoge	3	
3-3 S Mündlichkeit in Medientexten und Fragen der Übersetzung	5	
3-4 Ü Sprache und Stimme	2	
4 Grundlagen der audiovisuellen Übersetzung		10
4-1 S Theorien und Methoden der audiovisuellen Übersetzung	5	
4-2 Ü Digitale Tools für die audiovisuelle Übersetzung	3	
4-3 Ü Berufskundliche und rechtliche Grundlagen für Medienübersetzer_innen	2	
5 Übersetzen für Medienbranche und Kulturbetrieb I – visuelle Formen		8
5-1 S Visuelle Formen der Übersetzung	5	
5-2 Ü Übersetzerische Praxis I – Untertitelung	3	
6 Übersetzen für Medienbranche und Kulturbetrieb II – auditive Formen		8
6-1 S Auditive Formen der Übersetzung	5	
5-2 Ü Übersetzerische Praxis II	3	
7 Fremdsprache 2 (Wahlpflichtmodul)		13
7-1 Ü Varietäten gesprochener Sprache (Fremdsprache 2)	3	
7-2 Ü Übersetzen gesprochener Sprache und Dialoge (Fremdsprache 2)	3	
7-3 Ü Übersetzerische Praxis – Untertitelung (Fremdsprache 2)	3	

Modul Teilmodul		LP Teilmodul	LP Modul
7-4 S	Medien und Medienprodukte in verschiedenen Kulturräumen (Fremdsprache 2)	4	
8	Theorie und Praxis der barrierefreien Kommunikation (Wahlpflichtmodul)		13
8-1 S	Audiodeskription für Film und TV	5	
8-2 S	Leichte Sprache und Audiodeskription im Web	5	
8-3 Ü	Orientierung und Kommunikation von Menschen mit Sinnesbehinderungen	3	
9	Verständlichkeit und (Live-)Formen der audiovisuellen Übersetzung		13
9-1 V	Verständlichkeitsforschung	4	
9-2 S	Intralinguale Unter-/Übertitelung	5	
9-3 Ü	Exkursion und Live-Formen der audiovisuellen Übersetzung	4	
10	Profilmodul		5
10-1	Interdisziplinäres Projekt	4	
10-2	Examenskolloquium	1	
11	Praktikum		10
11-1	Praktikum	10	
12	Abschlussmodul		20
12-1	Masterarbeit	20	

Anlage 3a – Muster für die Angabe der Notenverteilung gemäß § 10 Abs. 6

Studien- jahre*	Gesamt- zahl der Absolvent_ innen (N)	Davon mit einer Gesamtnote von							
		sehr gut (1,0 – 1,5)		gut (1,6 – 2,5)		befriedigend (2,6 – 3,5)		ausreichend (3,6 – 4,0)	
		Anza hl	=% von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N	Anzahl	= % von N
x und x+1									

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 4

Diploma-Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)

1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)

Master of Arts (M.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Medientext und Medienübersetzung

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Universität Hildesheim

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch / Französisch / Spanisch (Nichtzutreffendes streichen)

3. Angaben zur Ebene und Zeitdauer der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender, wissenschaftlicher Hochschulabschluss inkl. Masterarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

2 Jahre Vollzeitstudium / 120 Leistungspunkte (= Credits nach ECTS)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Arts Internationale Kommunikation und Übersetzen, ein als gleichwertig anerkannter oder fachlich eng verwandter Abschluss

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolvent_innen besitzen Kenntnisse und Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- Medienwissenschaftliche Perspektiven auf multimodale Medientexte
- Medienlinguistische Perspektiven auf multimodale Medientexte, insbesondere in den klassischen Massenmedien sowie in den elektronischen Medien und im Internet
- Übersetzungstheorie, insbesondere im Bereich der audiovisuellen Übersetzung
- Übersetzungspraxis im Bereich der audiovisuellen Übersetzung in einer oder zwei der Arbeitssprachen Englisch, Französisch oder Spanisch mit Deutsch als Grundsprache
- Intralinguale Übersetzung von multimodalen Medientexten für Hör- und (bei Wahl des entsprechenden Moduls) für Sehgeschädigte, auch von Live-Formaten
- Verständlichkeitsforschung mit Bezug auf audiovisuelle Medien
- Medienspezifik der fachexternen Kommunikation
- Technische Voraussetzungen und Prozesse bei der Erstellung multimodaler Medienprodukte
- Praxiserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld

Der Master-Abschluss qualifiziert für eine professionelle Tätigkeit in der ein- und mehrsprachigen Kommunikation im Bereich der Medien mit einem Schwerpunkt in Übersetzung und Textproduktion. Typische Berufsfelder liegen in der Übersetzung und Erstellung von Medientexten, insbesondere in der interlingualen Untertitelung sowie in der barrierefreien Gestaltung von Medientexten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung). Im Transcript sind alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Differenziertes Notensystem: 1,0 - 1,5= „sehr gut“; über 1,5 – 2,5 = „gut“; über 2,5 – 3,5 = „befriedigend“; über 3,5 – 4,0 = „ausreichend“; „5,0 = „nicht ausreichend“. „1,0“ ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note „4,0“ erforderlich.

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für „nicht bestanden“) vermerkt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (Abschlussmodul) sowie aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 10. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der Module gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Module einschließlich des Abschlussmoduls.

5. Angaben zur Berechtigung der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert bei einem überdurchschnittlichen Ergebnis zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

7. Zertifizierung des Diploma Supplements

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/ Vorsitzender der Ständigen
Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

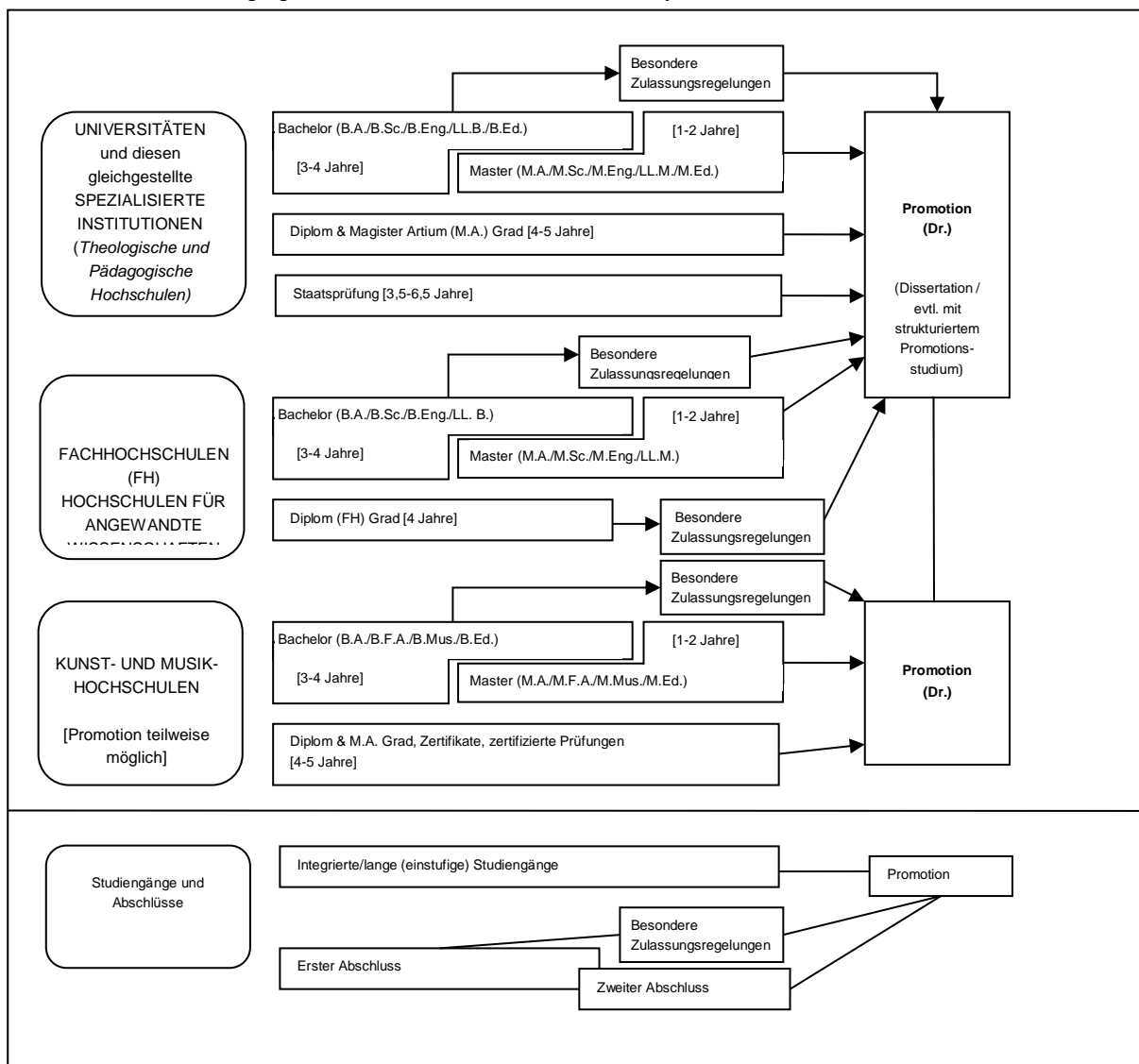
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰ Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
 - „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen
- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
 - 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
 - 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
 - 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
 - 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
 - 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
 - 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
 - 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
 - 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 5: Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname der Studierenden/ des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland	
Studiengang	Master-Studiengang Medientext und Medienübersetzung (MuM)
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	Modultitel	M	PF			
	...					
Gesamt						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transcript of Records

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

MA = Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

Anlage 6: Vorläufiges Transcript of Records



Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim Akademisches Prüfungsamt Universitätsplatz 1 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21/ 883-91XXX Fax: 0 51 21/ 883-91XXX E-Mail: XXX@uni-hildesheim.de	
Name, Vorname der Studierenden/ des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland	
Studiengang	Master-Studiengang Medientext und Medienübersetzung (MuM)
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

[Zusätzlich erbrachte Leistungen (bleiben bei der Berechnung der Noten sowie der Anzahl der Leistungspunkte unberücksichtigt)]

Nr.	Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)	Typ	Art	Zeit/ Dauer	Note	LP
	Modultitel	M	PF			
	Teilmodultitel	TM	PF			
	<i>Lehrveranstaltungstitel</i>	<i>LV</i>	<i>PF</i>			
	Modultitel	M	PF			

	...					
<i>Gesamt</i>						

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Das Studium ist noch nicht abgeschlossen.

Es wurden bisher insgesamt __ LP von 120 absolviert.

Die vorläufige Gesamtnote lautet _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Vorläufigen Transcript of Records

§ 8 Absatz 2 Sätze 3 und 4:

In Fällen, in denen Studierende vor Abschluss des Studiums eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 4 Satz 4 benötigen (z. B. Hochschulwechsel oder für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gegenüber dem BAföG-Amt), können abweichend von Satz 1 Leistungspunkte für erbrachte Studienleistungen oder bestandene Modulteilprüfungen vorläufig vergeben werden, auch wenn das entsprechende Modul noch nicht abgeschlossen wurde. Die vorläufige Vergabe von Leistungspunkten ist ausgeschlossen, wenn eine Leistung, die für das Bestehen des Moduls erforderlich ist, nicht bestanden wurde.

§ 12 Abs. 4 Sätze 4 bis 6:

Während des Studiums kann ein vorläufiges „Transcript of Records“ gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 ausgestellt werden. Das vorläufige „Transcript of Records“ ist mit dem Hinweis versehen, dass es auch Leistungspunkte für Teilmodule ausweist, bei denen das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Leistungspunkte für Teilleistungen im Rahmen eines Moduls werden nicht ausgewiesen, sofern eine oder mehrere andere Teilleistungen im selben Modul nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

WPF = Wahlpflichtmodul / Wahlpflichtteilmodul / Wahlpflichtveranstaltung / Wahlpflichtfach

MA = Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

T = Trimester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) bzw. „NB“ (für nicht bestanden) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)

Anlage 7: Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit

Erklärung über das selbstständige Verfassen der Masterarbeit: „[Titel der Arbeit]“

Ich versichere hiermit, dass ich die vorstehende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Die Stellen der oben genannten Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, habe ich in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle bzw. der Herkunft, auch der benutzten Sekundärliteratur, als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen sowie für Quellen aus dem Internet und anderen elektronischen Text- und Datensammlungen und dergleichen.

Die eingereichte Arbeit ist nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder in einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschung behandelt werden.

Ort, Datum

Unterschrift
